

Ausfertigung

Landgericht Aschaffenburg

Az.: 2 HK O 73/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Verfügungsbeklagte ,-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pottgiesser & Partner**, Gayernweg 17-2, 73733 Esslingen,

wegen Unlauteren Wettbewerbs u. a.

erlässt das Landgericht Aschaffenburg - 2. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lange und die Handelsrichter Kunz und Gerlach, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.04.2012, am 24.4.2012 folgendes

Endurteil

I.

Der Beschluss vom 4.11.2011 wird aufgehoben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 4.11.2011 wird zurückgewiesen.

II.

Die Verfügungsklägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin begehrt von der Verfügungsbeklagten es zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd, das Zeichen " " für die Erbringung oder Bewerbung von Vermittlertätigkeiten im Bereich des Versicherungs- und /oder Finanzwesens zu nutzen, insbesondere im Internet, so wie geschehen im Rahmen der Domain "www. .de".

Die Antragstellerin ist ein Versicherungsmaklerunternehmen in den Produktbereichen der Warenkreditversicherer, Factoringgesellschaften und Einkaufsfinanzierung.

Die Verfügungsbeklagte firmierte bis zum November 2011 unter der Bezeichnung " GmbH".

Die Verfügungsklägerin ist seit dem 1.7.1992 bundesweit unter dem Zeichen " " tätig. Das Zeichen " " steht hierbei für " ". Die Verfügungsklägerin hat zudem beim Deutschen Patent- und Markenamt seit dem 28.7.2006 eine Wort/Bildmarke mit dem Textbestandteil " " eingetragen. Weiterhin ist sie Inhaberin bzw. Betreiberin der Internetseite "www. .info".

Die Verfügungsbeklagte war bis zum 30.9.2011 als Handelsvertreter für die Verfügungsklägerin, unter der Bezeichnung " GmbH", tätig. Im Internet trat sie unter der Domain "www. .de" auf.

Nach Beendigung des Handelsvertretervertrages hat die Verfügungsbeklagte diese Bezeichnung und den Internetauftritt zunächst nicht geändert.

Am 4.11.2011 beantragte die Verfügungsklägerin den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit dem Antrag, im Wege der einstweiligen Verfügung der Verfügungsbeklagten aufzugeben, es zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd, das Zeichen " " für die Erbringung oder Bewerbung von Vermittlertätigkeiten im Bereich des Versicherungs- und / oder Finanzwesens zu nutzen, insbesondere im Internet, so wie geschehen im Rahmen der Domain "www. .de".

Mit Beschluss vom gleichen Tag erließ das Landgericht Aschaffenburg die beantragte einstweilige Verfügung.

Nach Zustellung dieses Beschlusses änderte die Verfügungsbeklagte ihre Firmenbezeichnung in " GmbH". Auch der Internetauftritt wurde geändert. Die Domain wird aber weiter als E-Mail-Server verwendet.

Mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 13.1.2012, eingegangen am gleichen Tag, legte die Verfügungsbeklagte Widerspruch ein.

Die Verfügungsbeklagte trägt vor, das Landgericht Aschaffenburg sei unzuständig. Gem. §§ 140 Abs. 2 Satz 1 MarkenG, § 30 Nr. 2 Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz, sei für Kennzeichenstreitsachen im OLG Bezirk das Landgericht Nürnberg-Fürth zuständig. Hier handele es sich um eine Kennzeichenstreitsache. Die Verfügungsklägerin berühme sich eines Zeichens " " und einer Marke mit dem Textbestandteil " " und mache die Verletzung ihrer angebli-

chen Rechte aus diesem Zeichen und dieser Marke geltend. Da es sich um vorliegenden Fall um eine Angelegenheit im Anwendungsbereich von §§ 14, 15 MarkenG handle, sei ein Rückgriff auf die Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb ausgeschlossen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt, unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung vom 4.11.2011, den Antrag der Verfügungsklägerin vom 4.11.11 zurückzuweisen.

Die Verfügungsklägerin beantragt Zurückweisung des Widerspruchs und Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung.

Die Verfügungsklägerin trägt vor, das angerufene Landgericht Aschaffenburg sei sowohl örtlich wie auch sachlich zuständig. Die geltend gemachten Ansprüche würden auf die Anspruchsgrundlagen aus dem UWG gestützt, nicht auf die §§ 14 f. MarkenG. § 140 MarkenG stelle gerade keinen ausschließlichen Gerichtsstand dar, sondern müsse im vorliegenden Fall i.V.m. § 141 MarkenG gelesen werden. Ein Anspruch nach den §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Nr. 3 UWG sei begründet. Durch Kündigung des Handelsvertretervertrages mit der Verfügungsklägerin habe der Schutz des Unternehmenskennzeichens geendet. Durch die Weiterverwendung läge eine Irreführung vor. Der weitergehende Wettbewerbsverstoß, der nach dem UWG zu behandeln sei, würde darin gesehen, dass bereits 2 Jahre ein Handelsvertretungsvertrag bestanden habe, der dann am Markt von der Verfügungsbeklagten, nach Beendigung, so weitergelebt worden sei, obwohl er beendet gewesen wäre.

Bezüglich des Parteivorbringens im übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten nebst Anlagen verwiesen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 3.4.2012.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist unzulässig.

Das Landgericht Aschaffenburg ist sachlich und örtlich unzuständig, gem. den §§ 140 Abs. 2 Satz 1 MarkenG i.V.m. § 30 Nr. 2 Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz, ist die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Nürnberg Fürth gegeben, da es sich um eine Kennzeichenstreitsache nach dem MarkenG handelt.

Kennzeichenstreitsachen sind nach der Definition des § 140 Abs. 1 MarkenG alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem im Markengesetz geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird. Die Bestimmung ist weit auszulegen, damit sie - auch im Verbund mit § 140 Abs. 2 MarkenG - ihrem Zweck gerecht wird, die Entscheidung durch ein besonders sachkundiges Gericht zu gewährleisten. Es genügt dabei, wenn ein Rechtsverhältnis im Sinne von § 140 Abs. 1 MarkenG mitbetroffen ist. Für die Charakterisierung als Kennzeichenstreitsache kommt es auf den insoweit als zutreffend zu unterstellenden Sachvortrag des Verfügungsklägers, nicht auf die Einwendungen des Verfügungsbeklagten oder die Begründetheit der Klage an.

Hier hat die Verfügungsklägerin vorgetragen, bundesweit unter dem Zeichen " " tätig zu sein, seit dem 28.7.2006 eine Wort/Bildmarke mit dem signifikanten Testbestandteil " " eingetragen zu haben und Inhaberin bzw. Betreiberin der Internetseite "www. .info" zu sein. Am Markt

habe die Verfügungsklägerin unter der Bezeichnung " " Verkehrsgeltung erlangt. Bei allen andern Nutzern des Zeichens " " erwarteten die Marktteilnehmer einen von der Verfügungsklägerin autorisierten Handelsvertreter, erkennbar insbesondere durch den jeweiligen Zusatz des Handelsvertreters.

Durch die Benutzung der Bezeichnung " " im geschäftlichen Verkehr durch die Verfügungsbeklagte entstehe beim Adressaten unzweifelhaft der Eindruck, dass zwischen den Parteien (weiterhin) geschäftliche Beziehungen bestünden, obwohl dies nicht der Fall sei. Dies sei irreführend.

Dieser Sachvortrag der Verfügungsklägerin bezeichnet eine Kennzeichenstreitsache.

Unerheblich ist dabei, ob durch die Einführung der UGP-Richtlinie der Vorrang des Markengesetzes gegenüber der Irreführung über die betriebliche Herkunft (§ 5 Abs. 2 UWG) entfallen ist. § 5 Abs. 2 UWG setzt die Verwechslungsgefahr mit dem Kennzeichen eines Wettbewerbers der Irreführung gleich. Damit dürfte ein Gleichlauf zwischen wettbewerbsrechtlicher Irreführung und markenrechtlicher Verwechslungsgefahr bestehen (vgl. Ingerl/Rohnke, MarkenG, 3. Aufl. 2010, Einleitung Rdnr. 3; § 2 Rdnr. 3).

Ob das Klagebegehren bei einer Kennzeichenstreitsache aber noch auf anderweitige Anspruchsgrundlagen, wie z.B. das UWG gestützt ist, spielt für die Qualifikation als Kennzeichenstreitsache keine Rolle, sondern führt dazu, dass das Kennzeichenstreitgericht auch zur Entscheidung über die nichtkennzeichensrechtlichen Anspruchsgrundlagen berufen ist, soweit keine vorrangige ausschließliche Zuständigkeit besteht (vgl. Ingerl/Rohnke, MarkenG, 3. Aufl. 2010, § 140 Rn. 7).

Dass keine vorrangige Ausschließlichkeit besteht, soweit der Anspruch auf UWG gestützt wird, ergibt sich aus § 141 MarkenG. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass hier die Verfügungsklägerin ihr Klagebegehren ausdrücklich lediglich auf UWG gestützt hat, da es sich hierbei nicht um den Fall handelt, dass ein einheitliches Klagebegehren alternativ auf mehrere Streitgegenstände gestützt wird und dem Gericht die Auswahl des Klagegrundes überlassen wird. Die Voraussetzung der Entscheidung des 1. Zivilsenates, Beschluss vom 24.3.2011, Aktenzeichen: I ZR 108/09, liegen nicht vor, da im vorliegenden Fall lediglich ein Anspruch auf mehrere Anspruchsgrundlagen gestützt wird.

Aufgrund des ausschließlichen Gerichtsstandes § 140 MarkenG i.V.m. § 30 Nr. 2 Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz, ist damit das Landgericht Nürnberg Fürth ausschließlich zuständig.

II.

Die Rechtsfolgen einer erst im Widerspruchsverfahren nach den §§ 935, 924 ZPO festgestellten Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts sind umstritten. Das erkennende Gericht schließt sich der Meinung an, dass aufgrund der Entscheidung durch das unzuständige Gericht, der Verfügungsbeschluss aufzuheben und der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen ist (vgl. MDR 1979, 97 und DRiZ 1982, 41, 42). Das unzuständige Gericht angerufen zu haben, ist das Risiko der Verfügungsklägerin und darf sich nicht zum Nachteil der Verfügungsbeklagten auswirken. Das Widerspruchsverfahren beinhaltet eine Ausgleichsfunktion, die das Recht des Verfügungsbeklagten auf rechtliches Gehör verwirklichen soll. Bei einem Verweisungsbeschluss bliebe der Verfügungsbeschluss und damit die verbundene Belastung bestehen. Der Verfügungsbeklagte wäre somit in der Ausübung seiner Rechte für eine gewisse Zeit gehindert.

Die Verweisungsvorschrift des § 281 ZPO passt daher nicht zum Widerspruchsverfahren. Es be-

steht die Möglichkeit erneut beim zuständigen Gericht einen entsprechenden Antrag zu stellen.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 6 ZPO.

gez.

Dr. Lange
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Kunz
Handelsrichter

Gerlach
Handelsrichter

Verkündet am 24.04.2012

gez.
Kern, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Aschaffenburg, 25.04.2012

Kern, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle